

festgelegten Verwendungsmöglichkeiten sind die verfügbaren finanziellen Mittel untergliedert nach Unterhaltungskosten (Abschreibungen für Grundmittel, Mittel für Instandhaltung, Pflege und Wartung, Energie, Löhne u. ä.) für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Zuschüsse für die Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb (finanzielle Unterstützung für die Arbeiterversorgung, die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie zur Förderung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens), Limit für Speisen und Getränke detailliert aufzuschlüsseln;

- des Leistungsfonds. Ausgehend von der gesetzlich festgelegten Höhe und den Verwendungsmöglichkeiten von Mitteln des Leistungsfonds ist der Anteil für Rationalisierungsmaßnahmen auszuweisen und der Anteil für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen detailliert nach Verwendungspositionen aufzuschlüsseln;
- des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung.

IV.

Die Anlage des Betriebskollektivvertrages

Zu den Verpflichtungen und Festlegungen, die sich jährlich wiederholen und langfristige Gültigkeit besitzen, gehören insbesondere:

- Regelungen zur Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und des Fünfjahresplanes, der BKV sowie betrieblicher Führungskonzeptionen;
- Regelungen zur Planaufschlüsselung und Vorgabe beeinflussbarer Kennziffern bis auf das Arbeitskollektiv bzw. den Arbeitsplatz, die Auswertung und Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse, die Formen der moralischen und materiellen Anerkennung sowie die Höhe der materiellen Anerkennung;
- die Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen, die Regelungen zur Verantwortung für die Organisation und die Auswertung der Leistungsvergleiche;
- Grundsätze und Regelungen zur Arbeit mit dem Haushaltsbuch, besonders zur Verantwortung für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches, zur Verfahrensweise der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse, über die Formen sowie den Zeitpunkt der materiellen und ideellen Anerkennung;
- Regelungen zur Verleihung und Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, vor allem über Form und Zeitpunkt der Verteidigung, Festlegungen über die einzureichenden Unterlagen sowie über die Gewährung einer Kollektivprämie und die Höhe der Prämie;
- Grundsätze und Verfahrensweise zur Verwendung des Prämienfonds, Bedingungen für die Anwendung der Prämienformen, Grundsätze für die Gewährung der Jahresendprämie, insbesondere zur Höhe und zu den berechtigten Beschäftigtengruppen für die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit;
- Regelungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Festlegungen zu sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen;
- Regelungen zur differenzierten materiellen und finanziellen Unterstützung von Werktätigen bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse;

- Regelungen zur Ehrung, sozialen und gesundheitlichen Betreuung sowie der Gewährung einmaliger Unterstützungen an Werktätige;
- Regelungen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigungen von Arbeitsschutzkleidung sowie -mittein und Tragezeiten sowie zur materiellen und moralischen Anerkennung bei verlängerten Tragezeiten;
- Grundsätze zur kontinuierlichen Arbeit mit den für Bildungsmaßnahmen vorgesehenen Werktätigen und Regelungen zur Stimulierung und Anerkennung guter Leistungen sowie zur Erstattung der Gebühren und Kosten;
- Regelungen zur kontinuierlichen Entwicklung und Gewährleistung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens;
- Regelungen zur Einbeziehung der Frauen in die Leitung und Planung des Betriebes und zur Beratung der Belange der Frauen und Mütter.

Bestandteil der Anlage ist

- die Liste des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs,
- die Liste der Erschwerniszuschläge.

Dritte Verordnung¹ über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 24. Mai 1985

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984. (GBl. I Nr. 18 S. 238) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 wird nach dem 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

- „— die volkseigenen Kombinate der Forstwirtschaft und staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, das volkseigene Kombinat Datenverarbeitung und dessen Kombinatbetriebe, der VEB Deutsche Schallplatte und der VEB DEFA Kopierwerk sowie die Betriebe, deren Produktionsleitung durch die Hochschule für industrielle Formgestaltung erfolgt,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für die Forstwirtschaft, das Kombinat Datenverarbeitung, den VEB Deutsche Schallplatte, den VEB DEFA Kopierwerk sowie die Betriebe, deren Produktionsleitung durch die Hochschule für industrielle Formgestaltung erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für das Jahr 1986 anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
S c h ü r e r

¹ Zweite Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238)